



HESSEN

Hessisches Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt,
Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Wiesbaden, 03. September 2026

FAQ: FÖRDERPROGRAMM HITZEHILFE FÜR HESSEN

1. Welche Ziele verfolgt das Land mit dem Förderprogramm?

Der Sommer in diesem Jahr hat einmalmehr verdeutlicht, dass die Folgen des Klimawandels längst auch in Hessen spürbar sind. Gerade heiße Sommertage und längere Hitzeperioden können für ältere und pflegebedürftige Menschen sowie für kleine Kinder zu einer erheblichen Belastung werden. Deshalb wollen wir dort ganz konkret unterstützen, wo Menschen besonders auf Schutz und Fürsorge angewiesen sind.

Mit dem neuen Förderprogramm für Hitzeschutz in Pflegeeinrichtungen und Kindertagesstätten setzen wir neben den bereits erfolgreichen Maßnahmen der Landesregierung im Rahmen des Hitzeschutzes und der Klimaanpassung auf eine einfache und unmittelbar wirksame Maßnahme: Wir fördern die Anschaffung mobiler und kompakter, fest installierter Klimaanlage für besonders hitzebelastete Räume. Die Einrichtungen sollen mit diesen Anlagen in die Lage versetzt werden, „Kälteinseln“ in den Gemeinschaftsräumen zu schaffen, um bei längeren Hitzeperioden Belastungen der vulnerablen Gruppen und auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu minimieren. Damit schaffen wir schnelle und spürbare Entlastung für ältere und pflegebedürftige Menschen, für Kinder und nicht zuletzt für die Beschäftigten vor Ort.

Beim Klimawandel und seinen Folgen fehlt es heute nicht mehr an Erkenntnissen. Entscheidend ist, daraus konkrete Verbesserungen für die Menschen abzuleiten. Genau hier setzt das Förderprogramm an: Wir ermöglichen gezielte Investitionen in wirksamen Hitzeschutz und unterstützen Einrichtungen dort, wo notwendige Anschaffungen bislang an begrenzten finanziellen Spielräumen gescheitert sind. So machen wir Klimaanpassung konkret, alltagstauglich und unmittelbar wirksam.

2. Wer kann eine Förderung beantragen?

Antragsberechtigt sind stationäre Pflegeeinrichtungen (Seniorenheime) sowie Kindertagesstätten in privater, freigemeinnütziger oder kommunaler Trägerschaft.



3. Können mehrere Klimaanlage pro Einrichtung gefördert werden?

Ja. Pro Einrichtung können mehrere Klimaanlage gefördert werden.

4. Wie hoch ist die Förderung und gibt es einen maximalen Förderbetrag?

Die konkrete Ausgestaltung der Förderung wird derzeit erarbeitet. Vorgesehen ist aktuell ein Fördersatz von bis zu 85 Prozent der Anschaffungskosten pro Klimaanlage. Der maximale Förderbetrag soll 5.000 Euro pro Einrichtung betragen.

5. Was gilt für Einrichtungen mit mehreren Standorten?

Bei Einrichtungen mit mehreren Standorten wird jeder Standort einzeln betrachtet. Eine Förderung kann daher für jeden Standort beantragt werden.

6. Welche Kosten werden übernommen?

Gefördert werden ausschließlich die Kosten für die Anschaffung der Klimaanlage. Kosten für Einbau, Installation oder gegebenenfalls notwendige bauliche Arbeiten sind nicht förderfähig. So bleibt das Förderverfahren einfach, schnell und bürokratiearm.

7. Welche technischen Anforderungen müssen die geförderten Klimaanlage erfüllen?

Die konkreten technischen Anforderungen werden derzeit erarbeitet. Dabei wird darauf geachtet, dass moderne und möglichst klimaschonende Geräte gefördert werden. Das Förderprogramm richtet sich an mobile sowie kompakte, fest installierte Klimaanlage, die mit überschaubarem Aufwand eingesetzt bzw. installiert werden können. Nicht umfasst sind umfassende Klima- oder Gebäudetechniklösungen, die größere bauliche Maßnahmen erfordern oder der Klimatisierung ganzer Gebäude dienen.

8. Welche Unterlagen und Nachweise werden für Antrag und Auszahlung benötigt?

Die Einzelheiten werden derzeit erarbeitet. Das Verfahren soll bewusst einfach und bürokratiearm ausgestaltet werden. Erforderlich sein werden insbesondere ein



HESSEN

Nachweis der Antragsberechtigung sowie für die Auszahlung die Rechnung über die angeschaffte Klimaanlage.

9. Darf die Klimaanlage bereits vor Erhalt des Förderbescheids angeschafft werden?

Nein. Zunächst wird voraussichtlich ein Förderantrag zu stellen sein, in dem die geplante Anschaffung und die voraussichtlichen Kosten angegeben werden. Nach der Bewilligung können die Klimaanlagen angeschafft werden. Anschließend kann die Rechnung eingereicht und die Förderung abgerechnet werden. Die Einzelheiten werden derzeit erarbeitet.

Bitte beachten Sie: Eine Förderung kann nicht garantiert werden. Die Anträge werden im Rahmen der verfügbaren Fördermittel geprüft und bewilligt. Sind die Mittel für das jeweilige Förderjahr ausgeschöpft, können keine weiteren Anträge berücksichtigt werden.

10. Können bereits bestellte oder gekaufte Klimaanlagen nachträglich gefördert werden?

Bereits bestellte oder gekaufte Klimaanlagen können nicht nachträglich gefördert werden.

11. Ist auch die Nachrüstung bestehender Klimaanlagen förderfähig?

Nein. Gefördert wird ausschließlich die Neuanschaffung von Klimaanlagen. Die Nachrüstung bereits vorhandener Anlagen ist nicht förderfähig.

12. Kann die Förderung mit anderen Förderprogrammen kombiniert werden?

Nein. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

13. Ab wann und wie kann ein Antrag gestellt werden?

Das Antragsverfahren wird derzeit vorbereitet und soll schnellstmöglich starten. Unser Ziel ist ein möglichst einfaches und bürokratiearmes Verfahren, sodass die Geförderten



HESSEN

Klimaanlagen bereits im kommenden Sommer für Entlastung sorgen können. Die Einzelheiten zur Antragstellung werden rechtzeitig bekannt gegeben.

14. Wie lange läuft das Förderprogramm?

Das Förderprogramm ist auf drei Jahre angelegt. Das Land stellt dafür jährlich 3,3 Millionen Euro ab 2027 und damit insgesamt rund 10 Millionen Euro zur Verfügung.

15. An wen kann ich mich bei weiteren Fragen wenden?

Bei weiteren Fragen schicken Sie eine E-Mail an
hitzehilfuerhessen@landwirtschaft.hessen.de